

## **Gewerbesteuer**

### **Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder**

zur

Anwendung des § 8c KStG auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge;  
§ 10a Satz 10 GewStG

**vom 29. November 2017**

Gemäß § 10a Satz 10 GewStG ist auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge von Körperschaften, sowie von Mitunternehmerschaften, soweit an ihnen Körperschaften unmittelbar oder über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind, § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder sind die im BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I S. ...<sup>1</sup> zur Anwendung des § 8c KStG enthaltenen Grundsätze auch bei der Gewerbesteuer uneingeschränkt anzuwenden.

Im Hinblick auf bestehende gewerbesteuerliche Besonderheiten gilt zudem Folgendes:

Soweit ein vortragsfähiger Gewerbeverlust einer Organgesellschaft nach Maßgabe der R 10a.4 Satz 5 GewStR 2009 auf Ebene der Organgesellschaft abgezogen werden kann, ist Rn. 33 Satz 2 des BMF-Schreibens anzuwenden, die Einschränkung der Rn. 38 des BMF-Schreibens gilt insoweit nicht.

Der Grundsatz, dass für jede Verlustgesellschaft gesondert zu prüfen ist, in welcher Höhe stille Reserven vorhanden sind (Rn. 58 des BMF-Schreibens), ist auch zu beachten, wenn eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist. Eine Mitunternehmerschaft ist gewerbesteuerlich ein eigenständiges Besteuerungssubjekt, so dass stille Reserven auf Ebene der Mitunternehmerschaft bei der Anwendung des § 10a Satz 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG auf Ebene der Körperschaft nicht berücksichtigt werden können.

---

<sup>1</sup> Fundstelle wird von Redaktion BStBl ergänzt.

Die in R 10a.1 Absatz 3 Satz 7 und 8 GewStR 2009 zur gewerbesteuerlichen Verfahrensweise bei unterjährig schädlichen Beteiligungserwerben enthaltenen Aussagen sind mit Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 30. November 2011, I R 14/11, BStBl 2012 II S. 360, überholt. Es gelten Rn. 33 ff. des vorstehenden BMF-Schreibens.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
3-G142.7/40

Niedersächsisches Finanzministerium  
G 1427 – 1 – 31 3

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen  
33- G 1427-1/9

Finanzministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
G 1427 - 38 - V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin  
III A – G 1427-3/2017

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
G 1427 A – 17-002–444

Ministerium der Finanzen des  
Landes Brandenburg  
35-G 1427/15#01#01

Ministerium der Finanzen  
des Saarlandes  
G 1427-1#017

Die Senatorin für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
G 1427-1/2014-1/2017

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
33-G 1427/1/94-2017/23604

Finanzbehörde der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
G1427-2017/002-53

Ministerium der Finanzen des Landes  
Sachsen-Anhalt  
46 - G 1427 - 34

Hessisches Ministerium der Finanzen  
G1427 A-006-II45

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
VI 3010 – G 1427 – 038

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
G1427-00000-2015/001

Thüringer Finanzministerium  
G 1427 A – 13 – 24.3